

ABLA-Info

01/2024



Titelbild:

Auch im Winter wird geerntet. Dafür braucht es Erntehelfer. Hier ein Feld mit Rosenkohl.

(Bildquelle: <https://stadtbauernhof.org/2023/11/27/themenfuehrung-der-st-arnualer-stadtbauernhof-im-winter/>)

Impressum

Das ABLA-Info ist die Mitgliederzeitung der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände landwirtschaftlicher Angestellter und erscheint viermal pro Jahr.

Gerne schicken wir Ihnen das Info als Newsletter zu, Sie können uns ein Mail mit Ihren Kontaktdaten schicken an: katrin.huerlimann@abla.ch.

Ausgabe: ABLA-Info 01/2024

Redaktion: Katrin Hürlimann-Steiner

Autoren: Katrin Hürlimann-Steiner, Paul Sommer

Auflage: **90**

Nächste Ausgabe: Mai 2024

Redaktionsschluss: 20. April 2024

Bitte senden Sie Ihre Texte als unformatiertes Word-Dokument (das heisst: keine Einzüge, Abstände, Einzüge, Tabulatoren) per Mail an die Geschäftsstelle. Bilder publizieren wir gerne dazu, sie sollten jedoch nicht grösser als 1MB sein und als jpg.-Datei gesendet werden.

Herzlich Willkommen im neuen Jahr

Liebe Gönner und Mitglieder der ABLA, ich wünsche euch ein gutes und gesegnetes Jahr 2024. Die Welt kommt 2024 nicht zur Ruhe mit dem Krieg in der Ukraine und Ende Jahr im Gazastreifen.

Das Landwirtschaftsjahr 2023 startete mit einem kühleren Frühling, einem trockenen und heissen Sommer mit zum Teil Hagelschlag und zuletzt mit einem sehr niederschlagreichen Spätherbst und Winterbeginn. Das Landwirtschaftsjahr 2023 ist sehr unterschiedlich zu bewerten.

Unsere Geschäftsführerin, Katrin Hürlimann, arbeitet sehr effizient und bringt gute Ideen. Der Präsident und sie sind wöchentlich oder mehr im Austausch. Viele Anfragen und auch Stellungnahmen beschäftigen uns. Auch unser frisches Vorstandmitglied, Mirjam Schmidig, hat der ABLA auf den sozialen Medien Facebook und Instagram einen Auftritt geschafft. Einige Versuche die Arbeitgeberverbände für die wichtige Arbeit der Arbeitnehmer zu überzeugen, misslingen bis jetzt. Wir geben noch nicht auf und bleiben dran.

Die GV 2023 wurde im Kanton Luzern durchgeführt. Mein Dank geht an Hannes Seiler der Kontakte organisierte.

Die ABLA konnte letztes Jahr ein paar Mitglieder gewinnen, es sind aber auch wieder welche verloren gegangen durch Rücktritte und Todesfälle. Wer soll denn die Anliegen der Arbeitnehmer vertreten, wenn der Wille fehlt, sich um die Anliegen der Arbeitnehmer zu kümmern und zu vertreten?

Geht es den Angestellten in der Landwirtschaft wirklich so gut? Wir arbeiten am längsten und bekommen nicht einmal den Stundenlohn einer Putzkraft. Wir verstehen aber auch die Probleme unsere Arbeitgeber, da wir eng mit ihnen zusammenarbeiten.

Die ABLA ist bei den Revisionen des NAV in Bern und Zürich mit am Tisch und redet mit. Auch wäre es an der Zeit den Muster NAV neu zu gestalten.

In den Lohnverhandlungen mit dem SBV und SBLV für die Lohnrichtlinie 2024 konnte eine

Anpassung des Mindestlohns und der Lohnstufen erreicht werden. Diesmal eine schwierige Angelegenheit aufgrund schlechter Aussichten für die Landwirte und einer grossen Teuerung. Man fand sich schliesslich.



(Bildquelle: channelpartner.de)

Das kleine Team an der ABLA-Spitze wird auch weiter alles versuchen für die Arbeitnehmer in der Landwirtschaft gute und neuzeitliche Arbeitsbedingungen zu erreichen.

Die ABLA setzt sich weiter für einen Mindestlohn von 3500 Franken ein. Dann muss die Arbeitszeit für alle in der Landwirtschaft arbeitenden Angestellten unter 50 Wochenstunden gesenkt werden.

Der Präsident möchte an dieser Stelle allen danken die sich für die ABLA einsetzen und ihr gutes Tun, mit freiwilliger Arbeit oder mit finanzieller Unterstützung. Ich hoffe für alle, es werde ein erfolgreiches und vor allem ein gesundes Jahr 2024.

Riniken im Januar 2024

Paul Sommer

Adressen Zentralvorstand ABLA

Paul Sommer
Präsident ABLA

Trottengasse 3A
5223 Riniken

Tel. 079 203 28 70
paul.sommer@abla.ch

Hannes Seiler
Vizepräsident ABLA
Präsident BVLA

Ledistrasse 5
3204 Rosshäusern

Tel. 031 751 21 42
Mob. 076 401 89 20
seiler.ledi@bluewin.ch

Mirjam Schmidig
Ausschussmitglied ABLA

Dorfstrasse 8
5628 Aristau

Mob. 076 560 08 96
schmidig.mirjam@gmail.com

Katrin Hürlimann-Steiner
Geschäftsstelle ABLA

Im Dörfli 2
8615 Freudwil

Tel. 079 270 29 97
katrin.huerlimann@abla.ch

Katrin Hürlimann, Geschäftsführerin Arbeitsgemeinschaft Berufsverbände Landwirtschaftlicher Angestellter (Abla)

«Lebensmittel bedeuten Leben»

Katrin Hürlimann ist Geschäftsführerin der Arbeitsgemeinschaft Berufsverbände Landwirtschaftlicher Angestellter (Abla). Im Interview spricht sie über den Fachkräftemangel, den Lohn und die Arbeitszeit.

Katrin Hürlimann vertritt Frauen und Männer, die auf Landwirtschafts- und Forstbetrieben, im Gemüse-, Wein- und Obstbau tätig sind. Selbst Betriebsleiterin, ist sie sich der Herausforderungen in der Landwirtschaft bewusst und kämpft für bessere Arbeitsbedingungen.

Frau Hürlimann, was sind die Aufgaben der Abla als Dachorganisation der kantonalen Berufsverbände?

Katrin Hürlimann: Zu den Hauptaufgaben gehört die jährliche Lohnverhandlung zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden in der Landwirtschaft. Zudem vertreten wir die Interessen der Arbeitnehmenden, wenn auf kantonaler Ebene die Normalarbeitsverträge angepasst werden. Unseren Mitgliedern geben wir Rechtsauskünfte zum Thema Arbeitsbedingungen und vermitteln bei Streitigkeiten. Auch die Mitgliedergewinnung ist bei uns ein grosses Thema. Je mehr Mitglieder, desto mehr Gewicht erhält die Arbeitsgemeinschaft Berufsverbände Landwirtschaftlicher Angestellter (Abla) und kann sich stärker für Arbeitnehmende einsetzen. In den sozialen Medien machen wir auf uns aufmerksam und zeigen die Mehrwerte einer Mitgliedschaft auf.

Sie haben die Lohnverhandlungen erwähnt. Was darf man sich unter diesen Verhandlungen vorstellen?

Hürlimann: Jährlich im November treffen sich die Arbeitgeberverbände,



Katrin Hürlimann ist Geschäftsführerin der Arbeitsgemeinschaft Berufsverbände Landwirtschaftlicher Angestellter (Abla).

de, dazu gehören kantonale Vertreter des Schweizer Bauernverbands, der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband, der Verband Schweizer Gemüseproduzenten, der Schweizer Obstverband und der schweizerische Weinbauernverband mit den Arbeitnehmerverbänden Abla und Ivag (Interessenverein für Arbeitnehmer im Gemüsebau) in Bern und verhandeln über die Lohnrichtlinien für familienfremde Arbeitnehmende.

Das scheint aber ein ziemliches Ungleichgewicht zwischen den beiden Parteien zu sein, oder nicht?

Hürlimann: Es sind harte Verhandlungen, doch die Bedingungen in der Landwirtschaft sind auch nicht einfach. Die Arbeitgeberverbände wissen, dass es Änderungen geben

muss, wenn sie Fachkräfte in der Branche behalten möchten. Sie befinden sich jedoch im Dilemma, dass sie ihrerseits um jeden Rappen für ihre Produkte bei den Grossverteilern kämpfen müssen, dessen bin ich mir auch bewusst. Würden landwirtschaftliche Produkte fair bezahlt, könnten Landwirte ihre Angestellten auch besser bezahlen.

Das landwirtschaftliche Einkommen ist 2022 durchschnittlich um 6,3 Prozent gesunken, gleichzeitig erwirkten die Abla und die Ivag eine Lohnerhöhung der Angestellten ab 2024. Wie soll das aufgehen?

Hürlimann: Wir müssen klar zwischen Angestellten und Betriebsleitenden unterscheiden. Wenn mir ein Betrieb gehört, arbeite ich unter anderen Voraussetzungen, als wenn

ich angestellt bin. Arbeitnehmende haben klar definierte Arbeitszeiten. Während dieser Zeit haben sie zu arbeiten respektive müssen ihre Leistungen erbringen. Als selbstständige Betriebsleitende teile ich meinen Tagesablauf selbst ein und verfüge über mich selbst. In keiner Firma kann man den Lohn der Angestellten verkleinern, nur weil der Geschäftsführende ein schlechtes Jahr hatte. Zudem wird der Lohn der familienfremden Arbeitnehmenden 2024 trotz Lohnerhöhung sinken.

Wie ist das zu verstehen?

Hürlimann: An der Lohnverhandlung wurde vereinbart, dass der Minimallohn für Angestellte in der Landwirtschaft von 3385 Franken um ein Prozent auf 3420 Franken erhöht wird. Gleichzeitig beträgt die Teuerung jedoch 1,7 Prozent. Somit haben die Angestellten für das kommende Jahr 0,7 Prozent weniger im Portemonnaie.

Die landwirtschaftliche Ausbildung boomt, trotzdem haben wir einen Fachkräftemangel. Wie erklären Sie sich dieses Phänomen?

Hürlimann: Ein Grossteil der Absolvierenden schliesst die Lehre ab mit dem Ziel, in Zukunft selbst einen Betrieb zu führen. Vielleicht nicht sofort nach Lehrabschluss, doch im Laufe ihres Lebens gehen diese Arbeitnehmenden der Branche verloren. Ausländische Arbeitskräfte beginnen ihre Karriere in der Schweiz zwar oftmals in der Landwirtschaft, wandern jedoch ab, da sie in anderen Branchen besser verdienen. Ziel sollte es sein, mehr inländische Arbeitskräfte zu gewinnen. Dadurch könnten wir die Wertschöpfung der Arbeitskräfte in der Landwirtschaftsbranche erhalten.

Was für Möglichkeiten sehen Sie um die Landwirtschaft für Arbeitnehmende attraktiver zu gestalten?

Hürlimann: Ein höherer Lohn ist sicher ein Teil davon. Jedoch müssen wir realistisch sein, reich wird man nicht in der Landwirtschaft. Doch es soll für ein anständiges Leben ausreichen. Die Arbeitszeit pro Woche ist sicherlich ein wichtiger Faktor. Auf psychologischer Ebene ist es für Arbeitnehmende ein grosser Unterschied, ob die Wochenarbeitszeit mit einer Vier oder einer Fünf beginnt. Zudem ist in den meisten kantonalen Normalarbeitsverträgen nur unser Nationalfeiertag als offiziell anerkannter Feiertag eingetragen. Auch hier sollte eine Anpassung stattfinden.

Es wäre also sinnvoll, die Normalarbeitsverträge der Kantone zu überarbeiten?



Als Betriebsleiterin ist sich Katrin Hürlimann der Herausforderungen in der Landwirtschaft bewusst.

Bilder: Corina Blöchlinger-Dürst

Hürlimann: Das geschieht bereits. Der Kanton St. Gallen war einer der ersten, die die Wochenarbeitszeit reduzierten. Zurzeit laufen die Überarbeitungen in den grossen Agrarkantonen Bern und Zürich, an denen wir mitarbeiten dürfen. Davon erhoffe ich mir eine grosse Signalwirkung.

Abgesehen von Lohn und Arbeitszeit, was kann der einzelne Betrieb tun, um attraktiv für Arbeitnehmende zu sein?

Hürlimann: Eine Arbeitsstelle auf einem Landwirtschaftsbetrieb ist keine 08/15-Stelle. Stimmt das Arbeitsklima, können Angestellte eine gewisse Verbundenheit mit dem Betrieb entwickeln. Die grosse Chance eines Betriebs liegt in der Persönlichkeit. Arbeitnehmende sind nicht einfach eine Nummer, sondern werden gerade auf kleinen Familienbetrieben stark als wertgeschätzte Menschen wahrgenommen. Arbeitnehmende schätzen es auch, wenn sie ihre Talente und Fähigkeiten am Arbeitsplatz ausleben können. In der Landwirtschaft kann man darauf noch eher Rücksicht nehmen als in grossen Fabriken. Nicht zuletzt möchte ich Betriebsleitenden auch ans Herz legen, dass sie für sich, ihre Familien und ihre Produkte einste-

hen und versuchen sollten, bessere Preise auszulösen.

Was könnten Konsumierende tun, um die Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft zu verbessern?

Hürlimann: Lebensmittel bedeuten Leben. Konsumierende sollten unsere qualitativ hochstehenden Produkte mehr schätzen und sich bewusst werden, dass ihr Kaufverhalten direkten Einfluss auf unsere Einkommen und Löhne hat.

Interview: Corina Blöchlinger-Dürst

Statuten- und Leitbildänderung an der Generalversammlung vom 6. April 2024

Der Vorstand hat beschlossen, dass die Statuten den aktuellen, zeitgemässen Bedingungen angepasst werden sollen. Gemäss Art. 31 der Statuten ist das Geschäft einen Monat vor der Generalversammlung im Verbandsorgan (ABLA Info) zu veröffentlichen. Nachfolgend unterbreitet der Vorstand einen Änderungsvorschlag, über welchen an der GV abzustimmen ist.

Gelb markierte Textstellen/Wörter werden neu hinzugefügt, gestrichene Textstellen/Wörter, fallen weg.



*Schweizerische
Arbeitsgemeinschaft der
Berufsverbände
landwirtschaftlicher Angestellter*

Statuten

Die männliche Form gilt sinngemäss auch für weibliche Personen und wird der Einfachheit halber verwendet wo nichts anderes vermerkt ist.

I. Name, Sitz, Zweck und Grundsatz

- Art. 1 Unter dem Namen **SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT DER BERUFSVERBAENDE LANDWIRTSCHAFTLICHER ANGESTELLTER**, in der Folge **ABLA** genannt, besteht ein Verein nach Art. 60-79 ZGB.
- Art. 2 Der Sitz der ABLA befindet sich am Ort der Geschäftsstelle **oder am Wohnsitz des Präsidenten**
- Art. 3 Die ABLA bezweckt das geistige und materielle Wohlergehen der Angestellten in der Landwirtschaft und in verwandten Berufen. ~~Sie fördert die berufliche, kulturelle und gesellschaftliche Bildung ihrer Mitglieder.~~ **Sie unterstützt ihre Mitglieder in rechtlichen Belangen.**
- Art. 4 Dieses Ziel sucht die ABLA gemäss dem Auftrag im Leitbild zu verwirklichen.
- Art. 5 Die ABLA ist Mitglied des Schweizerischen Bauernverbandes.
Im Sinne einer berufsständischen Partnerschaft strebt die ABLA eine Zusammenarbeit mit weiteren bäuerlichen Berufs- und Standesorganisationen an. In sozialpolitischen Fragen kann sie mit andern Berufsverbänden zusammenarbeiten.
Die ABLA ist politisch und konfessionell unabhängig.

II. Mitgliedschaft

- Art. 6 Die ABLA ist ein Zusammenschluss von:
- ~~kantonalen~~ Angestellten-Organisationen in der Landwirtschaft
 - ~~landwirtschaftsverwandten Berufsgruppen wie Gemüsebau, Weinbau, Betriebshelfer~~
 - Einzelmitgliedern
- ~~Einzelmitglieder können werden:
Berufsangehörige und Personen ausserhalb des Berufsstandes, die nicht einer Kantonalorganisation angeschlossen sind.~~
- Art. 7 **Die Aufnahme erfolgt über die Geschäftsstelle der ABLA. Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle der ABLA zu richten.**
Die Aufnahme der Einzelmitglieder und der Angestellten-Organisationen in der Landwirtschaft erfolgt durch das Bezahlen des Mitgliederbeitrages oder durch den Geschäftsausschuss.
~~Die Aufnahme erfolgt:~~

2 Statuten der ABLA

- ~~a) kantonale Angestelltenorganisationen und landwirtschaftsverwandte Berufsgruppen durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Zentralvorstandes~~
- ~~b) Einzelmitglieder durch Bezahlen des Mitgliederbeitrages oder durch den Geschäftsausschuss.~~

- Art. 8 ~~Mit der Rechnungsstellung erhält jedes neue Mitglied die Statuten zugestellt. Organisationen müssen der ABLA einmal jährlich ihre aktuellen Mitgliederlisten zustellen. Jeder Kantonalverband, jede Berufsgruppe und jedes Einzelmitglied haben eine schriftliche Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Mit der Unterschrift zur Beitrittserklärung ist das Einverständnis zu den Statuten der ABLA verbunden. Jedes Mitglied einer Organisation eines Kantonalverbandes oder einer Berufsgruppe ist gleichzeitig Mitglied der ABLA.~~
- Art. 9 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Auflösung der **Organisation** ~~Kantonalorganisation oder der Berufsgruppe~~
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Mahnung
 - d) durch Ausschluss
 - e) mit dem Tode
- Art. 10 Bei freiwilligem Austritt hat eine **schriftliche** ~~halbjährliche~~ Kündigung auf Jahresende voranzugehen. ~~Der Austritt muss mit eingeschriebenem Brief erfolgen.~~ Die ordentlichen Beiträge bleiben bis zum Austrittstermin geschuldet. Austritt bedeutet Verzicht auf das Verbandsvermögen und die vom Verband gebotenen Dienstleistungen. Diese Bestimmungen gelten auch für die Organisationen.
- Art. 11 Der Ausschluss kann ausgesprochen werden:
- a) wenn die Interessen der ABLA in schwerwiegender Weise beeinträchtigt werden
 - b) bei Zuwiderhandlungen gegen die Verbandsstatuten und Verbandsbeschlüsse
- Der Ausschluss entbindet nicht von der Bezahlung der bis zum Ausschlussstermin fälligen Beiträge.
- Art. 12 Alle **Organisationen** ~~Kantonalverbände und die Berufsgruppen~~ haben auf Jahresende einen kurzen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit an die Geschäftsstelle der ABLA abzugeben.

III. Organisation

- Art. 13 Die Organe der ABLA sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Geschäftsausschuss (PräsidentIn, VizepräsidentIn und GeschäftsführerIn)
 - d) die Kontrollstelle
 - e) die Geschäftsstelle
- Art. 14 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der ABLA und tritt einmal pro Jahr zusammen. Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, wenn dringende Geschäfte vorliegen oder wenigstens ein Drittel der angeschlossenen Organisationen oder Einzelmitglieder dies verlangen. Die Einladung zur Generalversammlung ist wenigstens **zwei** ~~vier~~ Wochen vorher von der Geschäftsstelle schriftlich bekannt zu machen.

3 Statuten der ABLA

- Art. 15 Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:
- Protokoll
 - Geschäftsbericht
 - Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge für **Organisationen** Kantonalverbände, Berufsgruppen und Einzelmitglieder
 - Aufnahme und Ausschluss von **Organisationen** Kantonalverbänden oder Berufsgruppen
 - Schaffung von Kommissionen
 - Wahlen:
 - des Präsidenten
 - des Vizepräsidenten
 - **der Geschäftsstelle (Sekretär/Kassier)**
 - ~~des Sekretärs~~
 - ~~des Kassiers~~
 - der übrigen Mitglieder des Vorstandes und des Geschäftsausschusses
 - Mitglieder der Kontrollstelle
 - Anträge
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Tätigkeitsprogramm
- Art. 16 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Für Wahlen ist das absolute Mehr entscheidend. Kommt eine Wahl nicht zustande, so hat eine zweite Wahl zu erfolgen, bei der das relative Mehr entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- Art. 17 Jedes zahlende Mitglied ist stimmberechtigt an der **GV Generalversammlung**. Über die Kosten der Generalversammlung entscheidet der Vorstand, wer diese trägt.
- Art. 18 Die statutenmässig einberufene Generalversammlung ist unter Vorbehalt von Art. 31 beschlussfähig. Die Traktandenliste ist mit der Einladung bekannt zu machen.
- Art. 19 Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens **10 Tage** ~~zwei Wochen~~ vor der **GV Generalversammlung** schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.
- Art. 20 **Der Zentral-Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, sowie sofern gewünscht der Präsident/die Ansprechpersonen der Organisationen und bis maximal drei weiteren Mitgliedern.** ~~Ausser dem Präsidenten, dem Sekretär und/oder dem Kassier gehören dem Zentralvorstand von Amtes wegen an: die Präsidenten oder Ansprechpersonen der Kantonalverbände und der Berufsgruppen sowie drei zusätzliche Mitglieder.~~ Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt drei Jahre mit Wiederwählbarkeit. Personen, die das 65. Altersjahr überschritten haben, sind nicht mehr wählbar. In besonderen Fällen können Ausnahmen gestattet werden. Der **Zentral Vorstand** konstituiert sich selbst. Er tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- Art. 21 Der **Zentral Vorstand** wählt die Mitglieder der ständigen Kommissionen. Er überwacht die Arbeiten der Geschäftsstelle und kontrolliert das Rechnungswesen sowie die Arbeiten der Kommissionen und Ausschüsse. Der **Zentral Vorstand** ist verantwortlich für die Erfüllung und Koordination aller Verbandsaufgaben sowie für das Ansehen und eine gesunde Entwicklung des Verbandes. Er ist so zusammengesetzt, dass die **Organisationen** ~~Regionen und Berufsgruppen~~ in angemessener Weise vertreten sind. Er erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband nach aussen. Er hat ausserdem die Möglichkeit, für besondere Geschäfte Arbeitsausschüsse zu bilden.

4 Statuten der ABLA

- Art. 22 Der Präsident leitet die Sitzungen des **Zentral Vorstandes** und führt den Vorsitz bei den Generalversammlungen. Er führt gemeinsam mit **der Geschäftsführung (dem Sekretär)** oder einem anderen Mitglied des Vorstandes rechtsverbindliche Unterschrift. Der 1. Vizepräsident besorgt die Obliegenheiten des **Zentral Präsidenten** in dessen Verhinderungsfalle. Der Kassier führt das Rechnungswesen. Er hat dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten über das Kassawesen. Das Rechnungswesen kann dem Sekretariat (Geschäftsstelle) übertragen werden. Das Rechnungsjahr der ABLA beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Vor Beginn des neuen Rechnungsjahres ist dem **Zentral Vorstand** ein Budget vorzulegen.
- Art. 23 Die ABLA unterhält ein Sekretariat (Geschäftsstelle). Auf die Generalversammlung hin hat diese einen Bericht zu erstellen. Die Kompetenz- und Aufgabenumschreibung der Geschäftsstelle ist durch ein Pflichtenheft geregelt.
- Art. 24 Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Mitgliedern. Sie überprüft das Kassawesen und erstattet Bericht an den **Zentral Vorstand** und die Delegiertenversammlung. Sie hat mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung im Besitze der Rechnung zu sein. Für die Wählbarkeit der Mitglieder der Kontrollstelle gelten die gleichen Bestimmungen wie für den **Zentral Vorstand**.
- Art. 25 Die ständigen Kommissionen haben in der Regel für ihre Aufgaben besondere Reglemente zu schaffen, welche vom **Zentral Vorstand** der ABLA genehmigt werden müssen. Der Präsident oder ein Stellvertreter der ständigen Kommissionen haben Sitz und Stimme an der Delegiertenversammlung und im **Zentral Vorstand** der ABLA.
- Art. 26 Die **Organisationen Kantonalverbände und die Berufsgruppen** haben eigene Statuten. **Sie sind der ABLA zu unterbreiten.** ~~Sie dürfen denjenigen der ABLA nicht zuwiderlaufen. Sie sind vor Inkraftsetzung dem Zentralvorstand der ABLA zu unterbreiten.~~
- Art. 27 ~~Kantonalverbände und Berufsgruppen haben die Tätigkeit von Untersektionen beratend zu unterstützen. Bei auftretenden Schwierigkeiten ist der Zentralvorstand zu benachrichtigen.~~

IV. Finanzen

- Art. 28 Die Mittel der ABLA werden beschafft durch:
- Mitgliederbeiträge
 - Passiv- und Gönnerbeiträge
 - Schenkungen und Legate
 - Leistungen anderer Organisationen
 - Erlös aus Veranstaltungen
- Art. 29 Für die finanziellen Verpflichtungen der ABLA haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

V. Besondere Bestimmungen

- Art. 30 Die ABLA kann auf Beschluss der Delegiertenversammlung anderen Organisationen beitreten, wenn ein solcher Beitritt dem Sinne der Statuten und des Leitbildes entspricht und der Sache der ABLA förderlich ist.

5 Statuten der ABLA

- Art. 31 Für eine Statutenänderung ist eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, wobei das Geschäft einen Monat vor der Generalversammlung im Verbandsorgan zu veröffentlichen ist.
- Art. 32 Die Auflösung der ABLA darf nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung erfolgen. Zur Auflösung bedarf es zwei Drittel aller anwesenden Mitgliederstimmen. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens entscheidet die Delegiertenversammlung.
- Art. 33 Bei Unstimmigkeiten infolge Übersetzung der Statuten in andere Sprachen gelten die Bestimmungen des deutschen Textes.
- Art. 34 Vorliegende Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 24. September 1988 genehmigt und treten mit 1. Januar 1989 in Kraft.
Sie ersetzen die Statuten der bisherigen Arbeitsgemeinschaft vom 16. April 2016, ~~2. April 2005~~.

Die Statuten wurden überarbeitet und an der Generalversammlung vom 6. April 2024 genehmigt.

SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT DER BERUFSVERBÄNDE LANDWIRTSCHAFTLICHER ANGESTELLTER (ABLA)

Der Zentralpräsident:

Die Zentralsekretärin Geschäftsführerin:

sig: Paul Sommer

sig: Katrin Hürlimann-Steiner



*Schweizerische
Arbeitsgemeinschaft der
Berufsverbände
landwirtschaftlicher Angestellter*

Leitbild

Die männliche Form gilt sinngemäss auch für weibliche Personen und wird der Einfachheit halber verwendet wo nichts anderes vermerkt ist.

Die Gründung des Schweizerischen Verbandes landwirtschaftlicher Angestellter SVLA erfolgte 1945, jene des Christlichen Landangestelltenbundes der Schweiz CLB 1951. Um Fragen in sozialen und gesetzgeberischen Bereichen besser lösen zu können, wurde 1973 die Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände landwirtschaftlicher Angestellter ABLA ins Leben gerufen. Die ABLA hat seither wertvolle Arbeit in der Kaderschulung, bei der Gestaltung von Normalarbeitsverträgen, bei der Lösung von Fragen des Unfallversicherungsgesetzes UVG, des Bundesgesetzes über die zweite Säule BVG und der Krankenversicherung geleistet. Immer mehr zeigt sich, dass neue Aufgaben auf die Angestelltenverbände zukommen. Neue Berufsgruppen, beispielsweise die Angestellten in Wein- und Gemüsebau, sind im Entstehen, Fragen der Sicherheit, Erhaltung von Arbeitsplätzen und die Schaffung von Gesamtarbeitsverträgen erfordern ein Neuüberdenken unserer Organisation und die Festlegung eines wegweisenden Konzeptes für die Bewältigung der Zukunftsaufgaben.

Um die anstehenden Probleme gemeinsam lösen zu können, haben sich bestehende Kantonalverbände und Berufsgruppen zum Einheitsverband **Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände landwirtschaftlicher Angestellter ABLA** zusammengeschlossen. Die folgenden Grundsätze dienen als Leitbild für die Arbeit der ABLA. Das Leitbild wurde von der Gründungsversammlung am 24. September 1988 in Kraft gesetzt.

1. Was ist und was will die ABLA?

- 1.1. Die ABLA ist ein Zusammenschluss von **Angestellten in der Landwirtschaft**. ~~kantonalen und regionalen Berufsverbände der landwirtschaftlichen Angestellten. Angestrebt wird die Mitarbeit von Berufsgruppen im Gemüsebau, Weinbau, in Forstbetrieben, der Betriebsshelfer und landwirtschaftsverbundter Berufe.~~
- 1.2. Sie ist eine Dienstleistungsorganisation für ihre Mitglieder und vertritt deren Interessen.
- 1.3. Sie orientiert ihr Verhalten und ihre Aktivitäten an den Bedürfnissen der Mitglieder und an den Zukunftsproblemen der Angestellten in der Landwirtschaft und in verwandten Berufen. Durch ihr Wirken will sie einen Beitrag zur Erhaltung von tüchtigen Mitarbeitern in der Landwirtschaft und in verwandten Berufen leisten.
- 1.4. Sie berücksichtigt die besonderen Gegebenheiten der verschiedenen **Organisationen**. ~~Berufsgruppen.~~

2 Leitbild der ABLA

2. Welche Ziele verfolgt die ABLA?

- 2.1. Die ABLA fördert wirksam bei ihren Mitgliedern:
 - 2.1.1. Das Interesse und die Mitsprachefähigkeit in Fragen des Berufsstandes und der Angestelltenverhältnisse
 - 2.1.2. Attraktive, sichere und gerechte Arbeitsverhältnisse
 - 2.1.3. Die Lösung von Problemen beruflicher Art
 - ~~2.1.4. Die berufliche Weiterbildung~~
 - ~~2.1.5. Kameradschaft und Solidarität~~
- 2.2. In Zusammenarbeit mit der Arbeitgeberseite und der öffentlichen Hand schafft sie die Rahmenbedingungen, um den Berufsstand als wertvolle Stütze der Landwirtschaft zu erhalten.
 - 2.2.1. Sie mehrt das Verständnis für die Anliegen der Angestellten
 - 2.2.2. Sie handelt zeitgemässe Normalarbeitsverträge und Gesamtarbeitsverträge aus
- 2.3. Sie hebt das Ansehen des Berufsstandes in der Gesellschaft
- 2.4. Sie wird zum sachkundigen Partner für die Probleme und Belange der Angestellten in der Landwirtschaft und in verwandten Berufen sowie eine von der Landwirtschaft und der Öffentlichkeit anerkannte Organisation.

3. Wie verfolgt die ABLA ihre Ziele?

- 3.1. Die ABLA will ihre Ziele durch folgende Aktivitäten erreichen:
 - 3.1.1. Planung und Realisierung eines wirksamen und attraktiven Dienstleistungsangebotes auf allen Stufen
 - ~~3.1.2. Eigene Durchführung und Förderung von Kursen, Tagungen, Ferienwochen, Arbeitsgruppen und Treffs~~
 - 3.1.3. Führung von Beratungsstellen
 - 3.1.4. Darstellung des Berufes sowie des Verbandes bei den Mitgliedern, den Arbeitgebern, in der Öffentlichkeit sowie bei Bund und Kantonen
 - 3.1.5. Herausgabe einer Zeitung und weiterer Publikationen
 - 3.1.6. Vertretung der Interessen der Mitglieder und des Berufsstandes bei der Beratung von Gesetzen und Verträgen
 - 3.1.7. Mitarbeit in Ausschüssen und Kommissionen, z.B. des Schweizer Bauernverbandes SBV, ~~der Vorsorgestiftung für die freiwillige berufliche Vorsorge für Landwirte und ihre Familien PREVOS~~, der beruflichen Vorsorgestiftung für familienfremde Arbeitnehmer Agrisano PENCAS und der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft BUL
- 3.2. Dazu benötigt die ABLA:
 - 3.2.1. Eine grösstmögliche Anzahl Mitglieder aus allen Sparten des Berufsstandes und aus allen Regionen, um repräsentativ zu sein und um ihre Anliegen mit Nachdruck vertreten zu können
 - 3.2.2. Eine aktive Mitarbeit aller mit der ABLA verbundenen Kolleginnen und Kollegen
 - 3.2.3. Impulse und Informationen aus der Zusammenarbeit mit den am Berufsstand interessierten Kreisen
 - 3.2.4. Beiträge der Mitglieder, Solidaritätsbeiträge der Berufstätigen in der Landwirtschaft und in verwandten Berufen sowie Beiträge zugewandter Organisationen
 - 3.2.5. Eine einsatzwillige und fähige Verbandsführung
 - 3.2.6. Ein leistungsfähiges und sachverständiges Sekretariat

3 Leitbild der ABLA

4. Wer ist Mitglied der ABLA und wie ist die Mitgliedschaft geregelt?

- 4.1. Mitglied der ABLA können sein:
 - 4.1.1. ~~Kantonal~~ **Angestellten**-Organisationen in der Landwirtschaft
 - 4.1.2. ~~Berufsgruppen aus der Landwirtschaft und verwandten Berufen (Gemüsebau, Weinbau, Forstwirtschaft, Betriebsshelfer etc.)~~
 - 4.1.3. ~~Einzelmitglieder der ABLA können werden: Berufsangehörige und Personen ausserhalb des Berufsstandes, die nicht die Möglichkeit haben, einer Kantonalorganisation oder einer Berufsgruppe beizutreten~~
- 4.2. ~~Kantonalverbände, Berufsgruppen und Einzelmitglieder~~
- 4.3. Gönnermitglieder sind: Organisationen und Verbände, aber auch Einzelpersonen, ~~welche keine Aufgaben in den erwähnten Berufsgruppen haben~~, die jedoch die Tätigkeit der ABLA fördern wollen. Sie unterstützen die Arbeit der ABLA mit Beiträgen oder anderen Leistungen
- 4.4. Die Mitglieder sollen bei allen wichtigen Entscheidungen an der Meinungs- und Willensbildung mitwirken. Sie werden deshalb über die Aktivitäten des Verbandes umfassend informiert

5. Wie erbringt die ABLA ihre Leistung?

- 5.1. Im Mittelpunkt der Arbeit der ABLA steht der Mensch. ~~Die Arbeit des Verbandes ist nach christlichen Grundsätzen ausgerichtet.~~
- 5.2. Veranstaltungen können sowohl zentral wie kantonal oder regional durchgeführt werden.
- 5.3. Das Programm berücksichtigt nach Möglichkeit:
 - 5.3.1. Die Bedürfnisse aller Mitglieder
 - 5.3.2. Besondere Anliegen einzelner Organisationen ~~Berufsgruppen~~
 - 5.3.3. ~~Den Ausbildungsstand einzelner Mitgliedergruppen~~
 - 5.3.4. Es sind regelmässig **Publikationen** ~~Veranstaltungen für Nichtmitglieder~~ vorzusehen
- 5.4. Die allgemeinen Leistungen des Verbandes werden durch die Mitgliederbeiträge abgegolten, die durch die Generalversammlung festgelegt werden. Für besondere Leistungen werden Gebühren erhoben. Eine weitere Finanzquelle können Solidaritäts- und Gönnerbeiträge sein.
- 5.5. Die ABLA ist Mitglied des Schweizer Bauernverbandes. Im Sinne einer berufsständischen Partnerschaft strebt die ABLA eine Zusammenarbeit mit weiteren bäuerlichen Berufs- und Standesorganisationen an. In sozialpolitischen Fragen kann sie mit anderen Berufsverbänden zusammenarbeiten.

6. Die ABLA ist wie folgt strukturiert:

- 6.1.1. Die Generalversammlung als oberstes Organ der Willensbildung und Kontrolle
- 6.1.2. Organisationen ~~Kantonalverbände und Berufsgruppen als Dachorganisationen der Sektionen~~
- 6.1.3. Der ~~Zentral~~ **Vorstand** als Leitungs- und Ausführungsorgan. Ihm unterstellt sind das Sekretariat, die Kommissionen und die Präsidenten-Konferenz.

4 Leitbild der ABLA

- 6.2. An der Generalversammlung nehmen Mitglieder der angeschlossenen Organisationen je nach Mitgliederbestand teil. Die Generalversammlung fasst alle grundsätzlichen Verbandsbeschlüsse, wählt den **ZentralVorstand** und den **ZentralPräsidenten**.
- 6.3. Der **ZentralVorstand** ist das Führungsorgan der ABLA. Er ist verantwortlich für die Erfüllung und Koordination aller Verbandsaufgaben sowie für das Ansehen und eine gesunde Entwicklung des Verbandes. Der **ZentralVorstand** ist so zusammengesetzt, dass **die Organisationen** ~~Regionen und Berufsgruppen~~ in angemessener Weise vertreten sind.
- 6.4. Dem **ZentralVorstand** unterstellt sind:
- 6.4.1. Das **ZentralSekretariat**, welches den **ZentralVorstand**, die Kommissionen und ~~Sektionen sowie die Organisationen~~ **Kantonalverbände und Berufsgruppen** berät, unterstützt und für eine rationelle Verbandsarbeit sorgt.
- 6.4.2. Die Kommissionen, welche besondere Aufgaben des Verbandes bearbeiten und Beschlüsse des **ZentralVorstandes** vorbereiten.
- 6.4.3. Die Präsidenten-Konferenz, welche als Bindeglied zwischen **Organisationen** ~~Sektionen~~ und **ZentralVorstand** wichtige Funktionen zu erfüllen hat.
- 6.5. ~~In den Kantonalverbänden und Berufsgruppen werden die Sektionen zusammengefasst. Den Sektionen sind die Einzelmitglieder angeschlossen. Kantonalverbände, Berufsgruppen und Sektionen machen Angebote zur Information, zur Meinungsbildung, zum Erfahrungsaustausch und zur Pflege der Kameradschaft. Sie haben jährlich eine Generalversammlung durchzuführen und über ihre Arbeit Rechenschaft abzulegen.~~
- 6.6. Die Verbandsarbeit ist wirkungsvoll und wirtschaftlich auszuführen. Dies setzt voraus, dass fähige Leute in die Gremien gewählt werden.

7. Besondere Bestimmungen

- 7.1. Das vorliegende Leitbild wurde an der Gründungsversammlung vom 24. September 1988 genehmigt und tritt per 1. Januar 1989 in Kraft.
 Sie ersetzt das Leitbild der bisherigen Arbeitsgemeinschaft vom 1. Januar 1989

Das Leitbild wurde überarbeitet und an der Generalversammlung vom 6. April 2024 genehmigt.

SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT DER BERUFSVERBÄNDE LANDWIRTSCHAFTLICHER ANGESTELLTER (ABLA)

Der **ZentralPräsident**:

Die **ZentralSekretärin**:

sig: **Paul Sommer**

sig: **Katrin Hürlimann-Steiner**

Aus der Geschäftsstelle

Revision Geschäftsabschluss 2023

Die Revision der Buchhaltung erfolgte am 7. Februar 2024. Sie gab zu keinerlei Beanstandung Anlass. Andreas Ryser war es aus gesundheitlichen Gründen leider nicht möglich, sein Amt als Revisor weiter auszuführen. Er wurde durch Therese Gfeller vertreten.

Wir bedanken uns herzlich bei Therese Gfeller für ihren Einsatz. Andreas Ryser wünschen wir alles erdenklich Gute!

Generalversammlung

Die Vorbereitungen für die Generalversammlung laufen auf Hochtouren. Die bevorstehenden Wahlen sowie die Änderung der Statuten und des Leitbildes sind zeitaufwändig. Um die ABLA fit für die heutigen Gegebenheiten zu machen, ist eine Änderung der Statuten und des Leitbildes unumgänglich.

Überarbeitung Lohnrichtlinien

An den letzten Lohnverhandlungen wurde beschlossen, die Lohnrichtlinien zu überarbeiten. Dies gilt insbesondere für die Lohnklassen 5-8. Es soll überprüft werden, welche Löhne in diesen Klassen tatsächlich bezahlt werden.



Die nächsten Termine:

Dienstag, 4. April 2024	Stiftungsratssitzung Agrisano Pencas
Montag, 8. April 2024	Sitzung Überarbeitung Lohnrichtlinien
Samstag, 6. April 2024	Generalversammlung in Riniken AG
Mittwoch, 10. April 2024	Agri Top Forum
Freitag, 24. Mai 2024	Stiftungsratssitzung Agrisano Stiftung